

Opus – Chartered Issuances S.A.
Handelnd in Bezug auf ihr Compartment 246

Park Capital Notes 2025
WKN: A2860A2, ISIN: DE000A2860A2

EINLADUNG ZUR GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

der Opus - Chartered Issuances S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg (*société anonyme*) und eine unregulierte Verbriefungsgesellschaft im Sinne des luxemburgischen Verbriefungsgesetzes vom 22. März 2004 (*société de titrisation*), mit Sitz in 28, Boulevard F. W. Raiffeisen, 2411 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés – R.C.S.*) unter der Nummer B180859, handelnd in Bezug auf ihr Compartment 246 (die "**Emittentin**")

in Bezug auf die Begebung von

Park Capital Notes 2025

WKN: A2860A2, ISIN: DE000A2860A2

(jeweils eine "**Schuldverschreibung**" und zusammen die "**Schuldverschreibungen**").

Die Emittentin lädt hiermit die Inhaber der Schuldverschreibungen (jeweils ein "**Anleihegläubiger**" und zusammen die "**Anleihegläubiger**") zu der

am Freitag, 11. April 2025 um 12:00 Uhr

bei

Chartered Investment Germany GmbH, Fürstenwall 172a, 6th floor, 40217 Düsseldorf

stattfindenden Gläubigerversammlung der Anleihegläubiger (die "**Gläubigerversammlung**") ein.

Einlass ist ab **11:30 Uhr.**

Gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Anleihebedingungen**") ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Gläubigerversammlung für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung von Stimmrechten erforderlich. Die Anmeldung muss spätestens bis zum Ablauf des dritten Kalendertags vor der Gläubigerversammlung, d.h. bis **Dienstag, 8. April 2025, 24:00 Uhr (MEZ) (eingehend)**, per Post, per E-Mail oder auf sonstige Weise unter Wahrung der Textform des § 126b BGB unter folgender Adresse oder E-Mail-Adresse zugehen:

Rimôn Falkenfort
wg. Opus – Chartered Issuances S.A., CMP 246

Dr. Thomas Koch

Taunusturm

Taunustor 1

60310 Frankfurt am Main

E-Mail: Opus-Comp246@rimonlaw.de

Für die Anmeldung zur Gläubigerversammlung können die Anleihegläubiger das auf der Internetseite der Emittentin <https://chartered-opus.com/produkte/mitteilungen> unter der Rubrik "Compartment 246" bereitgestellte Formular verwenden.

Diese Einladung ist seit Montag, 24. März 2025 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin <https://chartered-opus.com/produkte/mitteilungen> unter der Rubrik "Compartment 246" veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind nach Kenntnis der Emittentin, soweit nicht anders angegeben, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuell, können aber nach dem Datum der Veröffentlichung unrichtig werden.

Weder die Emittentin noch ihre Mitarbeiter, Berater und Beauftragten übernehmen eine Verpflichtung, die Informationen in dieser Einladung zu aktualisieren oder ergänzende Informationen über Umstände nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Einladung zur Verfügung zu stellen.

HINWEIS: Auf der Internetseite der Emittentin https://chartered-opus.com/produkte/mitteilungen ist unter der Rubrik "Compartment 246" eine unverbindliche Übersetzung der Einladung zur Gläubigerversammlung abrufbar.	NOTE: A non-binding translation of the invitation to the creditors' meeting is available on the Issuer's website https://chartered-opus.com/produkte/mitteilungen in section "Compartment 246".
---	--

A.

Hintergrund für die Einberufung der Gläubigerversammlung

Die Forderungen der Emittentin aus dem Darlehensvertrag (*Reference Asset*) gem. Annex II der Anleihebedingungen auf Zahlung des ausstehenden Darlehensbetrags inkl. Zinsen ("**Darlehensforderungen**") waren endfällig am 8. Januar 2025. Eine Rückzahlung der Darlehensforderungen bislang nicht erfolgt. Die Schuldverschreibungen waren am 15. Januar 2025 fällig.

Nach Fälligkeit der Schuldverschreibung liquidiert die Emittentin gemäß Ziffer 13 alle Vermögensgegenstände des Compartments 246 (*Compartment Assets*) und kehrt den Liquidationserlös gemäß Ziffer 12.2 der Anleihebedingungen aus. Eine sofortige Liquidation ist wirtschaftlich nicht sinnvoll. Die Emittentin hat daher mit dem Darlehensnehmer mögliche Rückzahlungsszenarien erörtert.

Der Emittentin liegt ein Vorschlag des Darlehensnehmers vor, das eine Rückführung des Darlehens und Stundung der Zinsen aus dem Darlehen bis zum 8. Januar 2028 vorsieht. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Darlehensnehmer ist auf Grundlage einer wesentlichen Änderung der des Darlehensvertrags (*Reference Asset*) und Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen möglich. Eine Kündigung der Anleihegläubiger sollte während der verlängerten Laufzeit nicht möglich sein.

Für den Fall, dass eine Zahlung der Darlehensforderung bis zum neuen Fälligkeitstag nicht erfolgt, sollten der Emittentin erlaubt sein die zugrunde liegende Darlehensforderung (*Reference Asset*) durch Anteile an der Darlehensschuldnerin zu ersetzen, um eine Liquidation zu ermöglichen. In diesem Fall sollten eine Verlängerung der Laufzeit sowie eine Änderung des Darlehensvertrags auch ohne weitere Gläubigerversammlung möglich sein.

Zur Vereinfachung möglicher zukünftiger Beschlüsse der Anleihegläubiger, regt die Emittentin an, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Beschlüsse ohne die Notwendigkeit einer Versammlung zu fassen. Ferner haben sich diverse Änderungen ergeben (u.a. Änderung der Adresse der Emittentin und Firma der Darlehensnehmerin), die in den Anleihebedingungen derzeit nicht berücksichtigt sind. Die Emittentin regt an, diese Änderungen im Rahmen der Gläubigerversammlung zu beschließen.

Für die vorgeschlagenen Maßnahmen ist gem. Ziffer 23 der Anleihebedingungen eine Zustimmung der Gläubigerversammlung erforderlich.

B. Tagesordnung der Gläubigerversammlung

I. Vortrag der Emittentin

Erörterung der Beschlussvorlagen durch die Emittentin. Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Gläubigerversammlung und der Mehrheitserfordernisse

Die Gläubigerversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die persönlich oder durch Vertreter anwesenden Anleihegläubiger beziehungsweise deren auf Stimmrechtsvertreter übertragene Stimmrechte wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen repräsentieren.

Die gemäß Tagesordnungspunkt III. Ziffer 1 bis 5 vorgeschlagenen Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Die gemäß Tagesordnungspunkt III. Ziffern 6 und 7 vorgeschlagenen Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

Beschlüsse, die mit der erforderlichen Mehrheit gefasst werden, sind für alle Anleihegläubiger verbindlich, auch wenn sie nicht an der Beschlussfassung teilgenommen oder gegen den Beschlussvorschlag gestimmt haben.

Stellt die Emittentin, vertreten durch ihre Geschäftsführung oder einen von ihr bevollmächtigten anwaltlichen Vertreter, als Versammlungsleiter der Gläubigerversammlung gemäß § 15 Abs. 1 SchVG in der Gläubigerversammlung fest, dass diese nicht beschlussfähig ist, weist die Emittentin darauf hin, dass sie beabsichtigt, rechtzeitig eine zweite Versammlung gemäß § 15 Abs. 3 SchVG zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist beschlussfähig; in Bezug auf die Beschlussvorschläge unter Tagesordnungspunkt III. müssen die persönlich oder durch Bevollmächtigte anwesenden Anleihegläubiger wertmäßig allerdings mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

III. Beschlussfassung über die Änderung des Darlehensvertrags und der Anleihebedingungen

Die Emittentin wird vorschlagen, dass die Anleihegläubiger wie folgt beschließen:

Zustimmung zur Verlängerung und Änderung des Darlehensvertrags

1. a. Hintergrund

Wie unter Abschnitt A dieser Einladung erläutert, liegt der Emittentin nach Verhandlungen mit der Darlehensnehmerin ein Angebot der Darlehensnehmerin über geänderte Modalitäten der Rückführung der Darlehensforderung vor ("**Abwicklungsvereinbarung**"). Die vorgeschlagene Abwicklungsvereinbarung beinhaltet wesentliche Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen des Darlehensvertrags sowie Änderungen der gestellten Sicherheiten. Dazu ist eine Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte erforderlich (Ziffer 23 der Anleihebedingungen).

Ferner hat sich die Firma der Darlehensnehmerin geändert, was in den Anleihebedingungen reflektiert werden soll.

b. Beschlussvorlage

Es wird beschlossen, dass die Anleihegläubiger dem Abschluss einer Abwicklungsvereinbarung zwischen der Emittentin und der Darlehensnehmerin (*Reference Company*), mit den im Wesentlichen folgenden Konditionen, zustimmen:

- Verlängerung der Laufzeit des Darlehensvertrags bis zum 8. Januar 2028.
- Vereinbarung einer Endfälligkeit der Darlehenszinsen am 8. Januar 2028, ohne Kapitalisierung der Zinsen und/oder Berechnung von Zinseszins.
- Verpflichtung der Darlehensnehmerin, keine Ausschüttungen an Gesellschafter vorzunehmen, solange die Forderungen aus dem Darlehensvertrag nicht in voller Höhe beglichen sind.
- Möglichkeit der Wandlung der Darlehensforderung und/oder Absicherung der Darlehensforderung durch Anteile an der Darlehensnehmerin.

Die Anleihegläubiger genehmigen die geführten Verhandlungen der Emittentin mit der Darlehensnehmerin und sehen die von der Emittentin seit Fälligkeit ergriffene Schritte als für die Anleihegläubiger vorteilhaft an.

Zur Umsetzung der Abwicklungsvereinbarung ist eine Anpassung der Anleihebedingungen erforderlich. Die Emittentin schlägt dazu die folgenden Beschlüsse vor:

Es wird beschlossen, dass der in Annex II (*Reference Asset*) der Anleihebedingungen die Definition "*Scheduled Maturity Date of the Reference Asset*" wie folgt geändert wird:

<i>Scheduled Maturity Date of the Reference Asset</i>	<i>8 January 2028; the Borrower may request the early repayment of the loan</i>
---	---

Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen und Endfälligkeit der Zinsen

2. a. Hintergrund

Nach Abschluss der Abwicklungsvereinbarung ist die Fälligkeit der Schuldverschreibungen so zu verlängern, dass der Emittentin nach planmäßiger letzter Zahlung der Darlehensnehmerin am 8. Januar 2028 eine Rückzahlung einschließlich aufgelaufener Zinsen möglich ist. Die Fälligkeit sowie der letzte Fälligkeitstag der Zinsen sind daher auf den 15. Januar 2028 festzusetzen.

b. Beschlussvorlage

Es wird beschlossen, dass Annex I (*Product Details*) der Anleihebedingungen wie folgt geändert wird:

<i>Maturity Date</i>	<i>15 January 2028, subject Business Day Convention.</i>
<i>Interest Payment Dates</i>	<i>Subject to any early redemption or extraordinary termination, 15 January each year until 15 January 2024 and then the Maturity Date, each subject to the Business Day Convention.</i>

Die übrigen Bestimmungen des Annex I (*Product Details*) der Anleihebedingungen bleiben unverändert.

Es wird beschlossen, dass in Ziffer 15.1 (Fixed Interest Rate) Absatz 3 wie folgt gefasst wird:

*During the Interest Period the Notes will bear interest at a rate of 7.00% p.a. (the "**Interest Rate**"). From 15 January 2024, interest will be payable in full on Maturity Date. Such interest shall not bear interest and shall not be capitalized.*

Ausschluss des Kündigungsrechts der Anleihegläubiger

a. Hintergrund

Zur Umsetzung der Laufzeitverlängerung des Darlehensvertrags ist wie oben beschrieben ein Ausschluss des Kündigungsrechts der Anleihegläubiger (*Holder Put*) erforderlich.

3.

b. Beschlussvorlage

Es wird beschlossen, dass die Anleihebedingungen wie folgt geändert werden:

Aus der Überschrift zu Ziffer 3 (*REDEMPTION UPON ISSUER CALL OR HOLDER PUT*) der Anleihebedingungen wird "*OR HOLDER PUT*" gestrichen.

In Ziffer 3.1 der Anleihebedingungen wird der Satzteil "*(i) valid Holder Termination (as specified in Condition 4) or (ii)*" gestrichen.

In Ziffer 3.2 ("*Early Redemption Amount*") der Anleihebedingungen wird der Satzteil "*or the Holder Termination Date (in case of a Holder Put)*" gestrichen.

Ziffer 4 (*ORDINARY TERMINATION BY THE HOLDER (HOLDER PUT)*) wird gestrichen. Die Überschrift zu Ziffer 4 wird ersetzt durch "*[INTENTIONALLY LEFT BLANK]*".

In Ziffer 1.4 wird die Definition "*Holder Termination Date*" entfernt.

in Annex I (*Product Details*) der Anleihebedingungen werden folgende Änderungen vorgenommen:

"*Holder Termination Date(s)*" sowie die dazu definierten Zeitpunkte werden gestrichen.

"*Settlement Date(s)*" wird wie folgt gefasst:

<i>Settlement Date(s)</i>	15 (fifteen) Business Days after the Issuer Call Date, in case of Issuer Call
---------------------------	---

4.

Im Übrigen bleibt Annex I (*Product Details*) der Anleihebedingungen unverändert, soweit nicht durch Beschluss nach Beschlussvorlage unter Ziffer 2 b geändert.

Möglichkeit des Austauschs der Darlehensforderung

a. Hintergrund

Für den Fall, dass eine Zahlung der Darlehensforderung bis zum neuen Fälligkeitstag nicht erfolgt, sollten die Anleihebedingungen der Emittentin erlauben, die Darlehensforderung durch Anteile an der Darlehensnehmerin zu ersetzen und die Anleihe zu verlängern. Dies würde eine Abwicklung des ausgefallenen Darlehens erlauben.

b. Beschlussvorlage

Es wird beschlossen, dass die Anleihebedingungen wie folgt geändert werden:

Es wird eine neue Ziffer 4 eingefügt:

4. RESTRUCTURING OF THE NOTES

4.1 Notwithstanding Condition 24 (Adjustment to the Terms and Conditions, Holders' Meeting), the Issuer shall be entitled, at its reasonable discretion (section 315 BGB) and subject that the Issuer has not received sufficient funds to pay the Redemption Amount and/or the Interest Amount on or before the Maturity Date, to amend these Terms and Conditions without requiring the Holders' consent in accordance with the following provisions:

*(i) The Issuer may amend the Reference Conditions and/or replace the Reference Asset with shares or other interests in the Borrower, based on agreement with the Borrower. In case of such replacement, the allocation of interests shall be determined as follows: (x) based on the outstanding Redemption Amount and Interest Amount (the "**Outstanding Amount**") and the audited value of Borrower portfolio as of 31 December 2027 (the "**Portfolio Value**"), (ii) apply a 20% discount to the Portfolio Value ("**Discounted Portfolio Value**"), and (iii) calculate the percentage of interests to be allocated by dividing the Outstanding Amount by the Discounted Portfolio Value.*

(ii) The Issuer may extend the Maturity Date by up to three years by giving notice to the Noteholders in accordance with Condition 18 (Notices). Such notice may be given at any time up to one month following the originally scheduled Maturity Date.

(iii) In case of replacement of the Reference Asset with shares or other interests in the Borrower pursuant to Condition 4.1 (i), the Issuer shall be entitled to amend the Interest Rate provisions such that the Interest Rate shall be a floating interest rate to be determined by the Issuer in its reasonable discretion (section 315 BGB), which shall be linked to the proceeds from the new Reference Asset (applying the Order of Payments specified in Condition 13.2).

4.2 The Issuer shall notify the Noteholders of any amendment pursuant to this Condition 4 in accordance with Condition 18 (Notices).

In Ziffer 1.4 werden folgende Definitionen hinzugefügt bzw. geändert:

"Borrower" means the "Borrower and Reference Company" as specified in Annex I.

"Discounted Portfolio Value" has the meaning given in Condition 4.1 (i).

"Outstanding Amount" has the meaning given in Condition 4.1 (i).

"Portfolio Value" has the meaning given in Condition 4.1 (i).

"Reference Asset" means (i) the loan described in the Annex II or (ii) following an amendment pursuant to Condition 4.1, shares or other interests in the Borrower.

In Ziffer 2.1. (*Final Redemption*) wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

Unless previously redeemed or repurchased and cancelled, or unless the Issuer has exercised its right to amend these Terms and Conditions pursuant to Condition 4, each Note will be redeemed by the Issuer by payment of the Redemption Amount in the Issue Currency to the Noteholder 5 (five) Business Days after the Maturity Date.

Sollte Beschlussvorlage 3 nicht zugestimmt werden, wird anstelle einer Ziffer 4 eine neue Ziffer 4a eingefügt. Die Referenzen in den übrigen Regelungen werden entsprechend gefasst.

Möglichkeit von vorzeitigen Teilrückzahlungen

5. a. Hintergrund

Wenn und soweit eine Rückzahlung des Darlehensnennwerts erfolgt, soll die Emittentin auch vor verlängerter Fälligkeit Teilrückzahlungen der Schuldverschreibungen vornehmen. Daher ist die Möglichkeit der Teilrückzahlung unter Reduzierung des Nennwerts vorzunehmen. Dazu ist eine Herabsetzung des Nennwerts vorzusehen, die Zinsberechnung entsprechend anzupassen und der Katalog der Definitionen entsprechend zu ergänzen.

b. Beschlussvorlage

Es wird beschlossen, dass die Anleihebedingungen wie folgt geändert werden:

Ziffer 2 (*FINAL REDEMPTION*) der Anleihebedingungen wird wie folgt geändert:

In der Überschrift von Ziffer 2 (*FINAL REDEMPTION*) wird das Wort (*FINAL*) gestrichen.

Hinter Ziffer 2.3 (*Redemption in Kind*) wird eine neue Ziffer 2.4 (*Partial Redemption*) oder, falls der Beschlussvorlage unter Ziffer 4 b. nicht zugestimmt wurde, wird hinter Ziffer 2.2 eine neue Ziffer 2.3 (*Partial Redemption*) hinzugefügt:

2.[4/3] Partial Redemption

*The Issuer shall be entitled to partially redeem each outstanding Note at any time at the Partial Redemption Amount after having given notice to the Noteholders in accordance with Condition 18 with a notice period of at least 5 (five) Business Days (the "**Partial Redemption Notice**"). Each Partial Redemption Notice shall specify the Partial Redemption Date, the Partial Redemption Amount and the Outstanding Denomination Per Note. To the extent repayments are made under the Reference Asset, the Issuer shall, after application of the Order of Payments specified in Condition 13.2, make partial redemptions.*

"Partial Redemption Amount" means an amount specified as such in the Partial Redemption Notice.

"Partial Redemption Date" means a date specified as such in the Partial Redemption Notice.

"Outstanding Denomination Per Note" means (i) until the first Partial Redemption Date (inclusive), the Denomination, and (ii) from each Partial Redemption Date (exclusive), the amount specified in the respective Partial Redemption Notice.

In Ziffer 1.4 werden folgende Definitionen hinzugefügt:

"Outstanding Denomination Per Note" has the meaning given in Condition 2.4.

"Partial Redemption Amount" has the meaning given in Condition 2.4.

"Partial Redemption Notice" has the meaning given in Condition 2.4.

Falls der Beschlussvorlage unter Ziffer 4 b. nicht zugestimmt wurde wird der Verweis in den vorgenannten Definitionen auf "Condition 2.3" bezogen.

In Ziffer 2.1 (*Final Redemption*) wird in Absatz 2 das Wort "Denomination" durch "Outstanding Denomination Per Note" ersetzt.

In Ziffer 6.1 (*Fixed Interest Rate*) wird in Absatz 1 das Wort "Denomination" durch "Outstanding Denomination Per Note" ersetzt.

Ziffer 6.2 (*Calculation of Interest Amount*) wird wie folgt gefasst:

6.2 Calculation of Interest Amount

Subject at all times to the receipt by the Issuer of the relevant amounts under the Reference Asset, the interest amount to be paid on Outstanding Denomination Per Note for an Interest Period (the "**Interest Amount**") will be equal to the product of the (i) Interest Rate, (ii) the Outstanding Denomination Per Note, and (iii) the Day Count Fraction for such Interest Period. For the avoidance of doubt, in case of a Partial Redemption, the Interest Amount shall be calculated separately for periods before and after the Partial Redemption Date.

6.

Möglichkeit zukünftiger Beschlussfassung in einer Abstimmung ohne Versammlung

a. Hintergrund

Gemäß Ziffer 24 (*ADJUSTMENT TO THE TERMS AND CONDITIONS, HOLDERS' MEETING*) der Anleihebedingungen werden Beschlüsse der Anleihegläubiger in einer Gläubigerversammlung nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Aus Gründen der Kostenersparnis sowie der Verfahrensbeschleunigung regt die Emittentin an, die Möglichkeit zu eröffnen, zukünftige Beschlüsse in einer

Abstimmung ohne Versammlung im Sinne der §§ 5 Abs. 6, 18 SchVG zu fassen. Ferner wird angeregt, ausdrücklich die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Gläubiger zu bestellen. Hierzu soll Ziffer 24 (*ADJUSTMENT TO THE TERMS AND CONDITIONS, HOLDERS' MEETING*) der Anleihebedingungen insgesamt neugefasst werden.

b. Beschlussvorlage

Es wird beschlossen, dass die Anleihebedingungen wie folgt geändert werden:

Ziffer 24 (*ADJUSTMENT TO THE TERMS AND CONDITIONS, HOLDERS' MEETING*) der Anleihebedingungen wird wie folgt gefasst:

24 ADJUSTMENT TO THE TERMS AND CONDITIONS, HOLDERS' MEETING

24.1 The Terms and Conditions may be adjusted or supplemented by the Issuer, subject to the Holders' consent, based on a majority resolution in accordance with sections 5 et seq. of the of the German Act on Notes from Issues of Identical Debt Securities (as amended) ("SchVG"). In particular, Noteholders may approve an adjustment to material contents of the Terms and Conditions with the majorities specified in Condition 0 below, including any measures provided for in section 5 para. 3 SchVG. A duly adopted majority resolution is binding on all Holders.

24.2 Subject to the sentence below and subject to the quorum required pursuant to section 15 para. 3 SchVG, Noteholders pass resolutions with a simple majority of the voting rights held by those of them who participate in the vote. Resolutions adjusting material contents of the Terms and Conditions, in particular in cases of section 5 para. 3 nos. 1 to 8 SchVG, require a majority of at least 75% of the voting rights held by Noteholders participating in the vote in order to be effective (a "Qualified Majority").

24.3 Resolutions of the Noteholders shall be passed either in a Holders' meeting (sections 9 et seq. SchVG) or by voting without a meeting (Abstimmung ohne Versammlung) in accordance with section 18 SchVG. The Issuer may, in its sole discretion, decide whether to hold a Holders' meeting or conduct a vote without a meeting, except as provided in Condition 24.4 below.

24.4 Holders' Meeting:

The Holders' meeting is convened by the Issuer. A Holders' meeting must be convened if Holders whose Notes represent together 5% of the Notes outstanding and which request that it be convened in writing, stating as a reason that they intend to resolve pursuant to section 5 para. 5 sentence 2 SchVG that the termination is not to take effect or that they have any other special interest in convening such Holders' meeting. In all other cases, the Issuer may, at its discretion, decide whether to convene a Holders' meeting or conduct a vote without a meeting in accordance with Condition 24.5. The convening notice to the Holders' meeting specifies further details of how resolutions are to be passed and how votes are to be cast. The convening notice to the Holders' meeting

sets out, and serves to notify Holders of, the agenda specifying the subjects of the resolution and the proposals for resolution. In order to participate in a Holders' meeting or exercise voting rights, Holders are required to register for such Holders' meeting. Such registration must be received at the address specified in the convening notice by the third calendar day before the Holders' meeting at the latest.

24.5 Voting without a Meeting:

Unless Holders holding at least 5% of the outstanding Notes have requested a Holders' meeting in accordance with Condition 24.4, the Issuer may, at its discretion, decide to conduct a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with section 18 SchVG. In such case, the Issuer shall set the voting period, which shall be at least 72 hours, and appoint a chairman (*Abstimmungsleiter*) in accordance with section 18 SchVG.

The voting shall be conducted in text form (section 126b of the German Civil Code).

24.6 Holders must prove their entitlement to participate in the vote (whether in or without a meeting) at the time they cast their votes by presenting both special proof of their custodian bank and a blocking certificate (*Sperrvermerk*) of their custodian bank in favour of the Custodian acting as depositary during the voting period.

24.7 If it is ascertained that no quorum exists for the Holders' meeting pursuant to Condition 24.4 or the vote without a meeting pursuant to Condition 24.5, in case of a Holders' meeting, the chairman may convene a second meeting in accordance with section 15 paragraph 3 sentence 2 SchVG or, in case of a vote without a meeting, the chairman may convene a Holders' meeting for the resolutions to be passed in accordance with section 18 paragraph 4 sentence 2 SchVG, which shall be deemed to be a second meeting within the meaning of section 15 paragraph 3 sentence 3 SchVG. Attendance at the second meeting and exercise of voting rights is subject to the Holders' registration. For the second meeting, Conditions 24.4 through 24.6 shall apply accordingly.

24.8 The Holders may by majority resolution appoint a common representative (the "**Holders' Representative**") to exercise the Holders' rights on behalf of each Holder. The Holders' Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Holders. The Holders' Representative shall comply with the instructions of the Holders. To the extent that the Holders' Representative has been authorized to assert certain rights of the Holders, the Holders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Holders' Representative shall provide reports to the Holders on its activities. The rules and regulations of the SchVG apply with regard to the recall and the other rights and obligations of the Holders' Representative.

24.9 Disclosures are to be made pursuant to sections 5 et seq. SchVG and pursuant to Condition 18 (Notices). Any resolution duly passed by the Holders shall be binding on all Holders.

In Ziffer 1.4 werden folgende Definitionen hinzugefügt:

"Holder" means any holder of one or more Notes.

"Holders' Representative" has the meaning given in Condition 24.8.

Weitere Änderungen der Anleihebedingungen

a. Hintergrund

7. Seit Emission der Schuldverschreibungen haben sich diverse tatsächliche und rechtliche Rahmenbedingungen geändert. Die Emittentin regt daher einzelne diverse Änderungen, Aktualisierungen und gelegentliche Korrekturen der Anleihebedingungen vor.

b. Beschlussvorlage

Es wird beschlossen, dass die Anleihebedingungen wie folgt geändert werden:

In Ziffer 1.1 der Anleihebedingungen wird "6, rue Eugène Ruppert, L-2453" geändert in "28, Boulevard F.W. Raiffeisen, L-2411".

In Ziffer 13.2 wird (ii) wie folgt gefasst:

(ii) discharge of any other liabilities of the Issuer in relation to the Compartment, in particular any Administrative Costs of the Issuer and other cost and expenses, including but not limited to any costs and expenses incurred in connection with the convening, holding and implementation of any Holders' meeting pursuant to Condition 24

In Annex II (*Reference Asset*) der Anleihebedingungen wird die Definition "*Scheduled Maturity Date of the Reference Asset*" wie folgt geändert gefasst:

<i>Borrower and Reference Company</i>	<i>Perpetua Capital SCSp (formerly Park Capital SCSp), a special limited partnership (société en commandite spéciale) subject to the laws of the Grand Duchy of Luxembourg with registered office at 2, boulevard Grande-Duchesse Charlotte L-1330 Luxembourg, Luxembourg and registered with the Luxembourg Trade and Companies Register under number B-229320).</i>
---------------------------------------	---

Es wird ferner beschlossen, dass die Emittentin, weitere Änderungen der Anleihebedingungen vornehmen kann, wenn und soweit diese erforderlich sein sollten, um die gefassten Beschlüsse umzusetzen.

IV. Zustimmung der Emittentin

Die Änderungen der Anleihebedingungen nach Maßgabe der Beschlüsse der Anleihegläubiger unter Tagesordnungspunkt III. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Emittentin. Die Emittentin erklärt bereits jetzt ihre vorweggenommene Zustimmung zu den o.g. Beschlüssen der Gläubigerversammlung.

Teilnahmeberechtigung, Stimmrecht, Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes

I. Teilnahmeberechtigung

c.

Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts aus den gehaltenen Schuldverschreibungen ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der sich vor der Gläubigerversammlung nach Maßgabe des Abschnitts C.III. dieser Einladung ordnungsgemäß und fristgerecht angemeldet hat. Der Anleihegläubiger hat seine Inhaberschaft an einer oder an mehreren Schuldverschreibungen gemäß Abschnitt C.IV. dieser Einladung nachzuweisen.

II. Stimmrecht

Jeder Anleihegläubiger nimmt an der Abstimmung in der Gläubigerversammlung entsprechend dem Nennwert der von ihm gehaltenen ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Jede Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 5.000,00 gewährt eine Stimme.

Im Übrigen gilt § 6 SchVG, wonach insbesondere gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 SchVG das Stimmrecht ruht, solange die Anteile von der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden.

III. Anmeldung zur Gläubigerversammlung

Gemäß Ziffer 24.3 der Anleihebedingungen müssen sich die Anleihegläubiger zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts aus den gehaltenen Schuldverschreibungen anmelden, vgl. § 10 Abs. 2 SchVG.

Die Anmeldung muss spätestens bis zum Ablauf des dritten Kalendertags vor der Gläubigerversammlung, d.h. bis **Dienstag, 8. April 2025 (bis 24:00 Uhr (MEZ) eingehend)**, per Post, per E-Mail oder auf sonstige Weise unter Wahrung der Textform des § 126b BGB unter folgender Adresse oder E-Mail-Adresse zugehen:

Rimôn Falkenfort

wg. Opus – Chartered Issuances S.A., CMP 246

Dr. Thomas Koch

Taunusturm
Taunustor 1
60310 Frankfurt am Main
E-Mail: Opus-Comp246@rimonlaw.de

Für die Anmeldung zur Gläubigerversammlung können die Anleihegläubiger das auf der Internetseite der Emittentin <https://chartered-opus.com/produkte/mitteilungen> unter der Rubrik "Compartment 246" bereitgestellte Formular verwenden.

IV. Berechtigungsnachweis und Sperrvermerk

Gemäß Ziffer 24.4 der Anleihebedingungen hat jeder Anleihegläubiger seine Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und an der Abstimmung nachzuweisen und eine Sperrbescheinigung seines depotführenden Instituts einzuholen.

Als Nachweis der Berechtigung ist ein vom depotführenden Institut ausgestellter besonderer Nachweis in Textform gemäß § 126b BGB ("**Besonderer Nachweis**") zu erbringen. Ferner ist ein vom depotführenden Institut ausgestellter Sperrvermerk in Textform gemäß § 126b BGB ("**Sperrvermerk**") vorzulegen.

1. Besonderer Nachweis

Ein Besonderer Nachweis ist eine Bescheinigung des depotführenden Instituts, die (i) den vollständigen Namen und die Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) einen Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, der dem Depot des Anleihegläubigers bei diesem depotführenden Institut am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung gutgeschrieben ist.

2. Sperrvermerk

Ein Sperrvermerk ist eine vom depotführenden Institut des jeweiligen Anleihegläubigers ausgestellte Mitteilung, dass die betreffenden Schuldverschreibungen vom Tag der Ausstellung der Eintragung (einschließlich) bis zum Ablauf des in dieser Einladung angegebenen Tages, an dem die Gläubigerversammlung stattfindet (einschließlich) (d.h. bis 24:00 Uhr (MEZ)) gesperrt sind. Die Anleihegläubiger werden gebeten, sich bezüglich der Formalitäten des Sperrvermerks an ihr depotführendes Institut zu wenden.

Für die Erbringung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks können Anleihegläubiger das auf der Internetseite der Emittentin <https://chartered-opus.com/produkte/mitteilungen> unter der Rubrik "Compartment 246" bereitgestellte Formular oder einen gleichwertigen Nachweis verwenden.

Die Teilnehmer der Gläubigerversammlung haben sich außerdem beim Einlass zur Gläubigerversammlung in geeigneter Weise (z.B. durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises) auszuweisen. Dies gilt auch für Vertreter der Anleihegläubiger.

Vertreter der Anleihegläubiger

I. Vertreter von juristischen Personen und Gesellschaften

D. Sofern Anleihegläubiger keine natürlichen Personen sind, sondern als juristische Person oder Gesellschaft nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) bestehen, haben ihre Vertreter spätestens bei Eintritt in die Gläubigerversammlung ihre Vertretungsbefugnis wie folgt nachzuweisen: (i) soweit möglich durch Vorlage eines aktuellen Auszugs (nicht älter als 14 Tage) einer registerführenden Stelle (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Bestellungsurkunde), aus der die Vertretungsbefugnis hervorgeht; oder (ii) durch Vorlage einer Vollmacht in Textform (§ 126b BGB); in diesem Fall ist die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers wie unter (i) durch Vorlage von Registerauszügen oder anderen gleichwertigen Bestätigungen nachzuweisen.

Vertreter von juristischen Personen und Gesellschaften werden gebeten, ihre Vertretungsbefugnis bis zum Ablauf der Anmeldefrist zur Gläubigerversammlung, d.h. bis **Dienstag, 8. April 2025 (bis 24:00 Uhr (MEZ) eingehend)** und wenn möglich, zusammen mit der Anmeldung zur Gläubigerversammlung und dem Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk, wie vorstehend beschrieben nachzuweisen und die entsprechenden Nachweise per Post, per E-Mail oder auf sonstige Weise unter Wahrung der Textform des § 126b BGB an die folgende Adresse oder E-Mail-Adresse zu senden:

Rimôn Falkenfort

wg. Opus – Chartered Issuances S.A., CMP 246

Dr. Thomas Koch

Taunusturm

Taunustor 1

60310 Frankfurt am Main

E-Mail: Opus-Comp246@rimonlaw.de

II. Gesetzliche Vertreter und Verwalter

Wird ein Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen amtlichen Verwalter (z.B. eine Insolvenzmasse durch den für sie bestellten Insolvenzverwalter) vertreten, so hat der gesetzliche Vertreter bzw. Verwalter spätestens bei Eintritt in die Gläubigerversammlung neben der Vorlage des Besonderen Nachweises der Inhaberschaft des Vertretenen an den Schuldverschreibungen durch das depotführende Institut zusammen mit einem Sperrvermerk gemäß Abschnitt C.IV. dieser Einladung einen geeigneten Nachweis seiner gesetzlichen Vertretungsbefugnis (z. B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde) zu erbringen.

Gesetzliche Vertreter und Verwalter werden gebeten, ihre Vertretungsbefugnis bis zum Ablauf der Anmeldefrist zur Gläubigerversammlung, d.h. bis **Dienstag, 8. April 2025 (bis 24:00 Uhr**

(MEZ) eingehend) und wenn möglich, zusammen mit der Anmeldung zur Gläubigerversammlung und dem Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk, wie vorstehend beschrieben nachzuweisen und die entsprechenden Nachweise per Post, per E-Mail, oder auf sonstige Weise unter Wahrung der Textform des § 126b BGB an die folgende Adresse oder E-Mail-Adresse zu senden:

Rimôn Falkenfort

wg. Opus – Chartered Issuances S.A., CMP 246

Dr. Thomas Koch

Taunusturm

Taunustor 1

60310 Frankfurt am Main

E-Mail: Opus-Comp246@rimonlaw.de

III. Bevollmächtigung

Jeder gemäß Abschnitt C.III. dieser Einladung ordnungsgemäß angemeldete Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten bedarf der Textform, § 126b BGB und ist spätestens bei Eintritt in die Gläubigerversammlung vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, eine Kopie der Vollmacht anzufertigen. Zur Teilnahme eines Bevollmächtigten an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist außerdem die Vorlage eines Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk gemäß Abschnitt C.IV. dieser Einladung erforderlich.

Ein Formular für die Vollmachtserteilung ist auf der Internetseite der Emittentin <https://chartered-opus.com/produkte/mitteilungen> unter der Rubrik "Compartment 246" abrufbar. Die Anleihegläubiger werden gebeten, dieses Formular zu verwenden.

IV. Stimmrechtsvollmacht

Anleihegläubiger, die gemäß Abschnitt C.III. dieser Einladung ordnungsgemäß angemeldet sind und nicht selbst an der Gläubigerversammlung teilnehmen und auch keinen Vertreter bevollmächtigen möchten, können, gleichzeitig mit der Anmeldung oder nach erfolgter Anmeldung, spätestens jedoch bis zum Beginn der Abstimmung in der Gläubigerversammlung, den von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertretern, **Herrn Axel Weber** und **Olga Bergmann** (die "**Stimmrechtsvertreter**") eine Stimmrechtsvollmacht mit Weisungen erteilen. Die Stimmrechtsvollmacht bevollmächtigt die Stimmrechtsvertreter jeweils einzeln, die Stimmrechte gemäß der erteilten Weisungen für einen Anleihegläubiger auszuüben.

Ein Formular zur Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter und zur Erteilung von Weisungen ist auf der Internetseite der Emittentin <https://chartered-opus.com/produkte/mitteilungen> unter der Rubrik "Compartment 246" abrufbar.

Sofern Anleihegläubiger Stimmrechtsvollmacht erteilen möchten, werden sie gebeten das ausgefüllte und unterschriebene Formular bis zum Ablauf der Anmeldefrist, das heißt, bis **Dienstag**,

8. April 2025 (bis 24:00 Uhr (MEZ) eingehend) und wenn möglich, zusammen mit der Anmeldung zur Gläubigerversammlung und dem Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk per Post, per E-Mail oder auf sonstige Weise unter Wahrung der Textform des § 126b BGB an die folgende Adresse oder E-Mail-Adresse zu senden:

Rimôn Falkenfort

wg. Opus – Chartered Issuances S.A., CMP 246

Dr. Thomas Koch

Taunusturm

Taunustor 1

60310 Frankfurt am Main

E-Mail: Opus-Comp246@rimonlaw.de

Ergänzungsanträge und Gegenanträge

E. I. Ergänzungsanträge

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen mindestens 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen ausmachen, können in Textform gemäß § 126b BGB verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der Gläubigerversammlung gesetzt werden (jeweils ein "**Ergänzungsverlangen**"). Solche Ergänzungsverlangen sind per Post, per E-Mail oder auf sonstige Weise unter Wahrung der Textform des § 126b BGB an die folgende Adresse oder E-Mail-Adresse zu senden:

Rimôn Falkenfort

wg. Opus – Chartered Issuances S.A., CMP 246

Dr. Thomas Koch

Taunusturm

Taunustor 1

60310 Frankfurt am Main

E-Mail: Opus-Comp246@rimonlaw.de

Die neuen Gegenstände sind spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin bekannt zu machen. Da eine Bekanntmachung spätestens zwei Erscheinungstage vor der Veröffentlichung beim Bundesanzeiger einzureichen ist, sind der Emittentin etwaige neue Tagesordnungspunkte bis spätestens **Donnerstag, 3. April 2025 (bis 24:00 Uhr (MEZ) eingehend)** mitzuteilen. Eine verspätete Bekanntmachung von Ergänzungsverlangen hat zur Folge, dass über diese nicht abgestimmt werden kann. Bei rechtzeitiger Mitteilung wird die Emittentin die erweiterte Tagesordnung spätestens drei Tage vor der Gläubigerversammlung im Bundesanzeiger veröffentlichen und auf der Internetseite der Emittentin <https://chartered-opus.com/produkte/mitteilungen> unter der Rubrik "Compartment 246" zur Verfügung stellen.

II. Gegenanträge

Jeder Anleihegläubiger kann unabhängig von der Anzahl seiner Schuldverschreibungen und auch, wenn sein Stimmrecht ruht, Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung (jeweils ein "**Gegenantrag**") ankündigen. Sollte ein Anleihegläubiger einen Gegenantrag vor dem Tag der Gläubigerversammlung ankündigen, wird die Emittentin diesen Gegenantrag unverzüglich bis zum Tag der Gläubigerversammlung auf der Internetseite der Emittentin <https://chartered-opus.com/produkte/mitteilungen> unter der Rubrik "Compartment 246" zugänglich machen.

Solche Gegenanträge sind ausschließlich per Post, per E-Mail oder auf sonstige Weise unter Wahrung der Textform des § 126b BGB an die folgende Adresse oder E-Mail-Adresse zu senden:

Rimôn Falkenfort

wg. Opus – Chartered Issuances S.A., CMP 246

Dr. Thomas Koh

Taunusturm

Taunustor 1

60310 Frankfurt am Main

E-Mail: Opus-Comp246@rimonlaw.de

III. Berechtigungsnachweis

Jeder Einreichung von Ergänzungsverlangen oder Gegenanträgen ist ein Besonderer Nachweis nebst Sperrvermerk gemäß Abschnitt C.IV. dieser Einladung beizufügen, sofern ein solcher nicht bereits zuvor eingereicht wurde. Im Falle eines Ergänzungsverlangens müssen die Anleihegläubiger, die die Aufnahme eines zusätzlichen Gegenstands zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung beantragen, außerdem nachweisen, dass sie allein oder gemeinsam fünf Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wenn Anleihegläubiger Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen durch Vertreter einreichen, ist die Vertretungsbefugnis gemäß Abschnitt D. dieser Einladung nachzuweisen.

F.

Sonstiges

I. Versammlungssprache, Unterlagen

Die Gläubigerversammlung wird in deutscher Sprache abgehalten.

Ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Einladung bis zum Ende der Gläubigerversammlung stehen den Anleihegläubigern auf der Internetseite der Emittentin <https://chartered-opus.com/produkte/mitteilungen> unter der Rubrik "Compartment 246" folgende Dokumente zur Verfügung:

- a) diese Einladung zur Gläubigerversammlung;
- b) ein Formular für die Anmeldung zur Gläubigerversammlung;

- c) ein Formular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk;
- d) ein Formular für die (Unter-)Bevollmächtigung von Dritten;
- e) ein Formular für die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter;
- f) die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen;
- g) eine Datenschutzerklärung.

Die vorstehenden Dokumente werden jeweils auch in englischer Sprachfassung zur Verfügung gestellt, mit Ausnahme der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen, welche ausschließlich in ihrer maßgebenden englischen Sprachfassung zur Verfügung gestellt werden.

Auf Anfrage eines Anleihegläubigers werden ihm gegen Nachweis seiner Anleihegläubigerstellung kostenlos Kopien der vorgenannten Dokumente zugesandt. Ein solches Verlangen ist ausschließlich per Post, per E-Mail oder auf sonstige Weise unter Wahrung der Textform des § 126b BGB an die folgende Adresse oder E-Mail-Adresse zu senden:

Rimôn Falkenfort
wg. Opus – Chartered Issuances S.A., CMP 246
Dr. Thomas Koch
Taunusturm
Taunustor 1
60310 Frankfurt am Main
E-Mail: Opus-Comp246@rimonlaw.de

II. Ausstehende Schuldverschreibungen

- G. Insgesamt stehen 1.720 Schuldverschreibungen der Emittentin im Nennbetrag von je EUR 5.000,00 aus. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen hält keine Schuldverschreibungen, die nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 S. 4 SchVG nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen zählen und deren Stimmrechte gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 SchVG ruhen würden.

Hinweise zum Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 (die Datenschutz-Grundverordnung oder "**DSGVO**") in der Europäischen Union in Kraft. Die Emittentin legt großen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung. Die Emittentin hat daher unter <https://chartered-opus.com/produkte/mitteilungen> unter der Rubrik "Compartment 246" eine Datenschutzerklärung veröffentlicht, in der dargelegt wird, welche Rechte die Anleihegläubiger haben (einschließlich des Rechts, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen) und wie die Emittentin generell mit Daten umgeht, für deren Verarbeitung sie verantwortlich ist. Im Zusammenhang mit der Verwaltung der Schuldverschreibungen und der anstehenden Gläubigerversammlung wird die Emittentin die folgenden Kategorien

von Daten von Anleihegläubigern verarbeiten: Allgemeine Personen- und Kontaktdaten, Anzahl der gehaltenen Schuldverschreibungen, Angaben zum depotführenden Institut; ggf. Daten zu Vertretern. Die Emittentin verarbeitet diese Daten ausschließlich zur Erfüllung der Verträge über die Schuldverschreibungen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z.B. nach dem Schuldverschreibungsgesetz). Die Emittentin wird die Daten so lange speichern, wie dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z.B. nach dem Steuerrecht und dem SchVG) erforderlich ist. Die vorgenannten Daten werden von Emittentin erhoben und verarbeitet und an Rechtsanwalt und Notar Dr. Alexander Haines, Grüneburgweg 149, 60323 Frankfurt am Main und erforderlichenfalls an weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, die die Emittentin bei der Organisation der anstehenden Gläubigerversammlung unterstützen.

24. März 2025

Opus - Chartered Issuances S.A., handelnd in Bezug auf ihr Compartment 246

Daniel Maier (B-Director)